

Preisordnung Nr. 526.**— Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln —****Vom 22. Dezember 1955**

Zur Steigerung der Erzeugung und restlosen Ablieferung von Saatgut wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Pflanzkartoffeln gelten die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Festpreise und Entgelte.

(2) Das in Abs. 1 bezeichnete Pflanzgut muß den Gütebestimmungen der jeweiligen Anbau- bzw. Erntestufe entsprechen.

(3) Die Sortengruppen (a bis d) regeln sich nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Sortenlisten, die jeweils durch Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht werden.

§ 2

Die Erzeugerfestpreise in der Anlage zu dieser Preisordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Verladestation des Erzeugers.

§ 3

(1) Anspruch auf die in der Anlage zu dieser Preisordnung verzeichneten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung von Pflanzgut beauftragten Erfassungs- und Verteilerbetriebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung. Der Letztverteiler hat aus dem festgesetzten Handelsaufschlag mindestens einen Betrag von 0,40 DM je 100 kg zu beanspruchen.

(2) Bei der Belieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Pflanzgut ist die Anweisung vom 5. März 1953 über die Preise für Saat- und Pflanzgut, das an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert wird (ZBl. S. 100), weiterhin anzuwenden.

§ 4

(1) Die Verbraucherfestpreise in der Anlage zu dieser Preisordnung verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Verladestation des Erzeugers.

(2) Bei Abgabe von Mengen bis zu 34,5 dz an den Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,— DM je 100 kg berechnet werden.

§ 5

Für Frühjahrsverladungen und -auslieferungen gelten die Festpreise in der Anlage zu dieser Preisordnung zuzüglich folgender Überlagerungsgebühr je 100 kg Pflanzgut:

Sortengruppen			
a	und b	c	d

Für alle Erntestufen 1,80 DM 2,20 DM 2,40 DM

Anspruch auf diese Gebühren hat derjenige, welcher die Überlagerung der Pflanzkartoffeln vornimmt.

§ 6

(1) Bei Lieferung gesackter Ware darf ein Zuschlag bis zur Höhe von 0,20 DM je 100 kg berechnet werden.

(2) Ist im Liefervertrag die Lieferung des Pflanzgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet,

diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils gültigen Bestimmungen über den Leihackverkehr.

§ 7

(1) Beförderungskosten von der Verladestation des Erzeugers sind dem Verbraucherfestpreis in preisrechtlich zulässiger Höhe zuzuschlagen.

(2) Der Zuschlag für Beförderungskosten nach Abs. 1 darf bei Waggonladungen die Gesamthöhe von 1,60 DM je 100 kg und bei Waggonladungen mit anschließendem Stückgutversand oder alleinigem Stückgutversand die Gesamthöhe von 3,60 DM je 100 kg nicht überschreiten.

§ 8

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Züchteranteile je 100 kg anerkannten und verkauften Pflanzgutes werden von den DSG-Kreisniederlassungen eingezogen und an die Berechtigten ausbezahlt.

(2) Bei Weitervermehrung von Eliten und Vorstufen sowie Hochzuchten aus eigenen Aufwüchsen wird folgende Flächengebühr von den DSG-Kreisniederlassungen erhoben:

Sortengruppen

a	b	c	d
11,—DM	13,—DM	15,—DM	18,—DM

für jede angefangenen 0,25 ha der neu anzubauenden Fläche. Bei Eigenvermehrung von Nachbau zu Nachbau wird für jede angefangenen 0,25 ha 3,50 DM berechnet.

§ 9

Bei Lieferung von sachgemäß in Horden vorgekeimtem Pflanzgut der Sortengruppen c und d kann ein Zuschlag von 7,— DM je 100 kg gewährt und dem Verbraucher zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 10

Werden Pflanzkartoffeln, die nicht mehr zu Saatzwecken geeignet sind, zu anderer Verwertung vertrieben, so sind die für den geänderten Verwendungszweck gesetzlich vorgeschriebenen Preise und Bestimmungen einzuhalten.

§ 11

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

a) Die Preisordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1946 über die Festsetzung der Preise für Pflanzkartoffeln (PrVOBl. 1948 S. 37) und

b) Die Preisverordnung Nr. 27 vom 9. Februar 1950 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Pflanzkartoffeln — (GBl. S. 86).

Berlin, den 22. Dezember 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichell
Minister